

Geschäftsordnung für den Planungs- und Gestaltungsbeirat der Stadt Freising (PGbR)

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt beschließt, zu seiner Beratung in baukünstlerischen Fragen einen Planungs- und Gestaltungsbeirat zu bilden und erlässt hierzu folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Planungs- und Gestaltungsbeirat

- 1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und seine Ausschüsse in baukünstlerischen Fragen, die für die Erhaltung oder weitere Gestaltung des Ortsbildes von Bedeutung sind, zu beraten.
- 2) Die Beratung des Planungs- und Gestaltungsbeirats erstreckt sich auf die Errichtung oder Änderung von wichtigen Bauten und auf Baumaßnahmen von großem Umfang oder besonderer Bedeutung für das Ortsbild, insbesondere auf
 - Neubau-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen im Ensemblebereich, die zu erheblichen Änderungen im äußeren Erscheinungsbild des Vorhabens führen
 - Bauvorhaben die wesentliche denkmalpflegerische Aspekte im äußeren Erscheinungsbild betreffen
 - Bauvorhaben die mit wesentlichen Auswirkungen auf das stadtgestalterische Umfeld verbunden sind.

Auf Beschluss des Stadtrates, seiner zuständigen Ausschüsse oder der Entscheidung des Oberbürgermeisters nimmt der Planungs- und Gestaltungsbeirat auch zu sonstigen Vorhaben, insbesondere zu städtebaulichen Planungen sowie zu wesentlichen Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Ensembles, Straßen, Plätzen sowie Freiräumen und deren Erscheinungsbild, Stellung.

- 3) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat gibt seine Stellungnahme in Form von Empfehlungen an den Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt ab. Gegebenenfalls benennt er Hinweise und Kriterien zur Erreichung der gestalterischen Ziele.
- 4) Die Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirats werden im Beirat weder als Beauftragte der Stadt noch als Verbands- oder Interessenvertreter tätig, sondern ausschließlich als qualifizierte, unabhängige Fachleute, deren sachkundiger Rat als Entscheidungshilfe für den Stadtrat und dessen Ausschüssen dient.

§ 2

Zusammensetzung des Planungs- und Gestaltungsbeirats

- 1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern. Zwei Mitglieder sind aus dem Fachbereich Architektur/ Städtebau, ein Mitglied aus dem Fachbereich Landschaftsarchitektur/-planung zu berufen.
Für jedes ordentliche Mitglied wird eine Stellvertretung benannt. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz sowie die Stellvertretung.
- 2) Die Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirats mit ihren Stellvertretungen müssen über eine Professur an einer Universität oder Fachhochschule verfügen oder ihre gestalterische Kompetenz anhand anerkannter Projekte belegen können.

§ 3

Berufung der Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirats

- 1) Die Berufung erfolgt auf die Dauer von ca. drei Jahren. Eine Verlängerung im gegenseitigen Einvernehmen ist möglich. Die Berufung des Planungs- und Gestaltungsbeirats erfolgt dabei im Rotationsprinzip (ordentliche Mitglieder und ihre Stellvertretungen)
- 2) Die Berufung in den Planungs- und Gestaltungsbeirat wird durch den Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt der Stadt Freising auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vorgenommen.
- 3) Ein Mitglied des Planungs- und Gestaltungsbeirats kann durch Beschluss des Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt abberufen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Geschäftsordnung oder wenn das betroffene Mitglied dies beantragt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirats

- 1) Die Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirats sind verpflichtet, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen.
- 2) Ein Mitglied des Planungs- und Gestaltungsbeirats, das an einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt ist, darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Planungs- und Gestaltungsbeirat mit Mehrheit, ob die Voraussetzungen zum Ausschluss von der Sitzungsteilnahme vorliegen.
- 3) Die Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind zur Geheimhaltung über die nichtöffentlichen Sitzungen verpflichtet.

- 4) Aus Gründen der Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen dürfen die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates während ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet nicht planen und bauen. Die Teilnahme an Wettbewerben ist nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Freising und den Mitgliedern des Planungs- und Gestaltungsbeirats möglich, sowie die Tätigkeit aus Wettbewerbserfolgen. Möglich sind Tätigkeiten für den Freistaat am Campus Weihenstephan und am Flughafen München.
- 5) Die Tätigkeit als stimmberechtigtes Mitglied wird mit einer Pauschale von 1000,- € zzgl. Mehrwertsteuer pro Sitzung, honoriert. Die Pauschale beinhaltet die Vorbereitungs-, Reise- und Sitzungszeit. Reisekosten werden gemäß §7 Abs.1 Nr.4 HOAI gesondert vergütet.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Stadtbaumeisterin (6.1) führt die Geschäftsstelle des Planungs- und Gestaltungsbeirats. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor und dokumentiert die Arbeit des Planungs- und Gestaltungsbeirats.

§ 6 Verfahren

- 1) Die Sitzungen des Planungs- und Gestaltungsbeirats finden in der Regel in Abständen von drei bis vier Monaten statt.
- 2) Die Einladung zu den Sitzungen des Planungs- und Gestaltungsbeirats erfolgt durch den Oberbürgermeister mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter gleichzeitiger Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung. Der Planungs- und Gestaltungsbeirats beschließt zu Beginn jeder Sitzung die endgültige Tagesordnung.
- 3) Die Vorstellung des Vorhabens erfolgt durch die Antragsteller bzw. deren Beauftragten in öffentlicher Sitzung, sofern der Antragsteller des zu behandelnden Vorhabens nicht widerspricht.
- 4) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat hat die Möglichkeit sich zu einzelnen Punkten in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.
- 5) An den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Planungs- und Gestaltungsbeirats nehmen mit Rederecht aber ohne Stimmrecht teil:
 - Oberbürgermeister
 - Planungsreferenten
 - Mitarbeitende des Referats Bau, Planung, Liegenschaften nach Entscheidung durch den Oberbürgermeister
 - je eine Vertretung der Stadtratsfraktionen in Ausübung ihres Stadtratsmandats
 - Weitere Sonderfachleute können auf Vorschlag des Oberbürgermeisters hinzugezogen werden.

§ 4 Abs. 1- 3 gilt für Teilnehmende der nichtöffentlichen Sitzung entsprechend.

- 6) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat gibt seine Empfehlungen als Zusammenfassung der vorausgegangenen Beratung schriftlich ab. Die Formulierung obliegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung. Kommt zu wesentlichen Beratungspunkten keine einheitliche Meinung zustande, so entscheidet die einfache Mehrheit. Bei der Formulierung sind abweichende, wesentliche Vorschläge zu berücksichtigen.
Die Stellungnahme ist den Bauwilligen bzw. deren Beauftragten im Anschluss an die Beratung bekannt zu geben und zu erläutern, Abs. 3 gilt entsprechend.
- 7) Die Stadtbaumeisterin oder eine von ihr beauftragte Person ist berechtigt und auf Verlangen des Beirats verpflichtet, zu allen Tagesordnungspunkten Bericht zu erstatten, Auskünfte zu erteilen und Erläuterungen zu geben. Das Amt für Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz soll dem Planungs- und Gestaltungsbeirat möglichst frühzeitig von Vorhaben Kenntnis geben, die von ihm zu beurteilen sind.
- 8) Wird im Stadtrat oder im zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu der der Planungs- und Gestaltungsbeirat gutachterlich Stellung genommen hat, so ist dem Beschlussentwurf die Stellungnahme ungekürzt beizugeben.
- 9) Über die Sitzungen des Planungs- und Gestaltungsbeirats ist durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift zu fertigen.
- 10) Erhält ein Vorhaben nicht die Befürwortung des Planungs- und Gestaltungsbeirats, so ist den Bauwilligen die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.03.2024 bis auf weiteres in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde mit Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt vom 07.02.2024 beschlossen.

Freising, den 15. Februar 2024



Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister